

Sinnbild Verfassung

Herausgegeben von
SAMIRA AKBARIAN
und SVEN JÜRGENSEN

Recht – Wissenschaft – Theorie

18

Mohr Siebeck

Recht – Wissenschaft – Theorie

herausgegeben von

Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius,
Christoph Möllers und Andreas Voßkuhle

18



Sinnbild Verfassung

Herausgegeben von
Samira Akbarian und Sven Jürgensen

Mohr Siebeck

Samira Akbarian, ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie der Goethe-Universität Frankfurt/Main.
orcid.org/0000-0001-9804-8683

Sven Jürgensen, ist Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und interdisziplinäre Rechtsforschung an der Ruhr-Universität Bochum.
orcid.org/0000-0002-4577-0872

ISBN 978-3-16-200417-8 / eISBN 978-3-16-200418-5

DOI 10.1628/978-3-16-200418-5

ISSN 1864-905X / eISSN 2569-4243 (Recht – Wissenschaft – Theorie)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Samira Akbarian, Sven Jürgensen (Hg.); Beiträge: jeweiliger Autor/jeweilige Autorin.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitung 4.0 International“ (CC BY-ND 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: SatzWeise, Bad Wünnenberg.

Mohr Siebeck GmbH Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Der vorliegende Sammelband ist aus dem Workshop „Sinnbild Verfassung?“ hervorgegangen, der im Juli 2024 an der Goethe-Universität Frankfurt am Main stattfand. Er wurde durch die Frage angeregt, inwiefern eine Verfassung als gemeinschaftsstiftendes Symbol oder als Bezugspunkt eines (Verfassungs-) Patriotismus taugt – oder ob sie in den vielfältigen und zum Teil widersprüchlichen Bezugnahmen nicht immer mehr zu einer Projektionsfläche der jeweils eigenen Anschauung zu verkommen droht und sich damit ihr demokratischer Sinngehalt durch einen Fetisch ersetzt. Die hier versammelten Beiträge sind Früchte der intensiven Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung. Sie nähern sich ihr bewusst aus unterschiedlichen Perspektiven und in verschiedener Hinsicht und sind daher weniger als abschließende Antworten denn als Suchbewegungen zu verstehen.

Wir danken zunächst allen Autorinnen und Autoren des Sammelbandes für ihre engagierte Mitwirkung am Workshop sowie für ihre Bereitschaft, ihre Beiträge für die Publikation weiter auszuarbeiten oder eigens zu verfassen. Unser Dank gilt ferner allen Teilnehmenden des Workshops für die anregenden Diskussionen. Ebenso danken wir Prof. Dr. *Matthias Jestaedt*, Prof. Dr. *Oliver Lepsius*, Prof. Dr. *Christoph Möllers* und Prof. Dr. *Andreas Voßkuhle* als Herausgeber der Schriftenreihe Recht - Wissenschaft - Theorie für die Aufnahme unsere Bandes. *Florian von Flötow* hat dankenswerterweise die Erstellung des Registers besorgt. Schließlich danken wir Frau *Daniela Taudt* sowie Frau *Dominika Zgolik* vom Verlag Mohr Siebeck für die hervorragende Betreuung des Publikationsprozesses.

Ein besonderer Dank gilt der Körber-Stiftung, deren großzügige Förderung die Durchführung des Workshops erst ermöglicht hat. Die frei zugängliche Publikation des Bandes wurde durch Mittel aus dem Open-Access-Publikationsfonds der Goethe-Universität ermöglicht.

Düsseldorf und Berlin, im Mai 2026

Samira Akbarian
Sven Jürgensen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Samira Akbarian und Sven Jürgensen</i>	
Einleitende Bemerkungen	1
<i>Andreas Engelmann</i>	
Die normative Wirksamkeit eines Sinnbilds. Wie die Normativität der Verfassung in ihrem Gebrauch entsteht . . .	9
<i>Rike Sinder</i>	
Wappenvögel. Adler und Rotmilan in der symbolischen Ordnung der Republik	33
<i>Ferdinand Weber</i>	
Vergesellschaftung mit konstitutionellen Formen. Von der <i>société Européenne</i> zur europäischen Gesellschaft des Unions- verfassungsrechts	53
<i>Lisa-Marie Lührs</i>	
Konkurrierende Verfassungssymbolik. – Zum Zusammenspiel nationaler und unionaler Symbolik	85
<i>Samira Akbarian</i>	
Symbolschutz. Zur symbolischen Repräsentation von Staat, Verfassung und Demokratie	107
<i>Nina Keller-Kemmerer</i>	
Staatliche Kunstförderung als Raum symbolischer Repräsentation . . .	143
<i>Günter Frankenberg</i>	
Verfassung als Begriff, Wille und Vorstellung	161
Autorenverzeichnis	175
Sachregister	177

Einleitende Bemerkungen

Samira Akbarian und Sven Jürgensen

Der Erfolg einer Geschichte hängt wesentlich davon ab, wie gut sie erzählt wird. Das gilt auch für die Geschichte einer Verfassung. Ihr Entstehungsprozess, beteiligte Personen und Orte, zentrale Konflikte sowie wegweisende Gerichtsentscheidungen tragen dazu bei, dass eine Verfassung im öffentlichen Bewusstsein wie auch in staatlichen Institutionen präsent ist – und auf diese Weise nicht nur ihre normative Geltung sichert, sondern auch ihre gesellschaftliche Bedeutung erhöht.¹ Das prominenteste Beispiel für diese symbolische Wirkung bietet sicherlich die Verfassung der Vereinigten Staaten. Texte wie die Declaration of Independence von 1776 oder die Constitution von 1787 entfalten nicht nur durch ihre eingängige Sprache („We the People“, „We hold these truths to be self-evident“) symbolische Strahlkraft, sondern werden auch durch ihre öffentliche Ausstellung, rituelle Verwendung und politische Bezugnahme aktiv in Szene gesetzt.² Die US-Verfassung fungiert dabei nicht nur als rechtliches Fundament, sondern ist – gerade in politisch angespannten Zeiten,³ etwa im Kontext des Sturms auf das Kapitol im Januar 2021 – Trägerin einer nahezu mythischen Erzählung von Freiheit, Demokratie und nationaler Identität.⁴ Auch in alltäglichen politischen Auseinandersetzungen, etwa mit Bezug auf das First oder Second Amendment, wird ihre Bedeutung weit über den juristischen Gehalt hinaus deutlich: Die Verfassung wird als symbolische Ressource mobilisiert. Diese symbolische Funktion ergibt sich nicht allein aus originalistischen Auslegungsmethoden, die den historischen Entstehungskontext ins Zentrum stellen, sondern ist tief verankert in der politischen Kultur der Vereinigten Staaten, die normative Selbstvergewisserung eng mit ihrer Verfassungsgeschichte verknüpft.

¹ Neu, in: Augsberg/Müller (Hrsg.), *Theorie der Verfassungsgeschichte*, 2023, S. 53 (55 ff.); Müller-Mall, *Verfassende Urteile*, 2023, S. 10 ff.

² Dazu Levinson, *The Supreme Court Review 1979*, 123 ff. Vgl. Heideking, *Der Staat* 34 (1995), 391 (412 ff.).

³ Zu diesen Rennert, *AöR* 149 (2024), 677 ff.

⁴ Vgl. bereits Klein, *Soundings* 78 (1995), 169 ff.

Im Vergleich dazu erscheint das Grundgesetz weniger symbolisch aufgeladen und präsent zu sein. Zwar ist auch das Grundgesetz als Symbol anerkannt. Denn nicht nur institutionell lässt sich eine Selbstwahrnehmung der Politik als „Verfassungsvollzug“ beobachten.⁵ Doch bleibt unklar, worauf genau sich seine normative Kraft symbolisch bezieht.⁶ Anders als in den USA fehlt ein allgemein bekannter Gründungsmythos, der auch körperlich erfahrbar ist. Es gibt in der Bundesrepublik keine *Liberty Bell* oder einen revolutionären Moment, der in Urkunden festgehalten wurde und öffentlich ausgestellt werden (kann). Der Entstehungsprozess ist nur einem kleinen Kreis vertraut, prägende Personen bleiben weitgehend im Hintergrund.⁷

Dabei hat die deutsche Staats- und Verfassungsrechtslehre die symbolische Dimension von Staatlichkeit durchaus früh thematisiert – prominent etwa in der Integrationslehre *Rudolf Smends*.⁸ Die darauf aufbauenden Debatten fokussieren jedoch primär auf den Staat und seine Symbole – Flaggen, Feiertage, Nationalhymne –, ohne dass sich daraus notwendig eine gleichermaßen symbolisch aufgeladene Verfassungsordnung ableiten ließe.⁹ Diese ist bisher vor allem durch die kulturwissenschaftliche Betrachtung von Verfassung und Verfassungsrecht in den Arbeiten *Peter Häberles* zum Gegenstand geworden.¹⁰ Gerade angesichts der besonderen Stellung, die das Grundgesetz in der politischen Ordnung der Bundesrepublik nachhaltig einnimmt, und der weitgehenden gesellschaftlichen Zustimmung zu ihm, stellt sich aber heute umso mehr die Frage nach seiner symbolischen Repräsentation: Wofür steht die Verfassung – jenseits ihrer juristischen Normen – eigentlich?

So gibt es mehr als genug Anlass, sich der Frage nach der Verfassung als Sinnbild neu zu widmen, was sich besonders gut zeigt, wenn man sich dem Thema, wie es *Häberle* schon 1974 tat, unter dem Aspekt der Zeit bzw. der Zeitlichkeit nähert.¹¹ So befinden wir uns in einer Zeit der Jubiläen: zuletzt wurden 75 Jahre Grundgesetz und Bundesverfassungsgericht begangen, zudem 175 Jahre Paulskirchenverfassung, zuvor, im Jahr 2019, 100 Jahre Weimarer Reichsverfassung. Diese Jubiläen geben – wie soll es anders sein? –

⁵ Kritik an dieser Vorstellung etwa bei *Hennis*, Verfassung und Verfassungswirklichkeit, 1968, S. 19 ff.

⁶ Zur Unterscheidung zwischen „normativ“ und „symbolisch“ *Grimm*, Die Zukunft der Verfassung II, 2012, S. 241 ff.

⁷ Vgl. auch *Collings*, JZ 2019, 1109 (1110 f.).

⁸ *Smend*, in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 4. Aufl. 2010, S. 119 (160 ff.);

⁹ Siehe die Auseinandersetzung bei *Klein*, Die Staatssymbole, in: Isensee/Kirchhoff (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, 3. Aufl. 2004, § 19; *Murswiek*, Verfassungsfragen der staatlichen Selbstdarstellung, in: FS für Helmut Quaritsch, 2000, S. 307 ff.

¹⁰ Siehe etwa die Beiträge in *Häberle*, Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Aufl. 1998.

¹¹ *Häberle*, ZPol 1974, S. 111 ff.

Grund zum Jubeln. Das gilt vor allem für das Grundgesetz, dem schon länger eine „Erfolgsgeschichte“ attestiert wird, die bis heute anhält, bestätigt durch zahlreiche repräsentative Umfragen, in denen die Verfassung äußerst positiv bewertet wird.¹²

Die Jubiläen geben Gelegenheit zum Blick in die Vergangenheit. Gewürdigt werden Prozesse und Personen der Verfassungsgebung, aber auch Gebäude, in Bonn und in Frankfurt, die damit einen Charakter als „konstitutionelle Orte“ erhalten oder eher: erhalten sollen.¹³ Denn so sehr auch die Republik versucht, ihre Verfassungen zu feiern und Kontinuitäten über die Jahrhunderte zu knüpfen, so sehr regt sich auch Skepsis. Das gilt für die Paulskirchenverfassung und die Rolle der Liberalen in der „Revolution“ von 1848¹⁴ und schon lange für die Weimarer Reichsverfassung, über deren vermeintliche Defizite die Gelehrten schon lange streiten.¹⁵ Aber auch die „Erfolgsgeschichte Grundgesetz“ wirft kritisch gemeinte Fragen auf: Für wen bedeutet das Grundgesetz welchen Erfolg? Wie hat sich die spezifische Art der Repräsentation bei der Verfassungsgebung ausgewirkt? Wessen Werk ist „die Verfassung“ und wessen nicht, und überhaupt: leidet es nicht doch unter dem „Geburtsfehler“¹⁶ einer „verordneten Demokratie“¹⁷, 1949 ebenso wie 1990 im Zuge der Wiedervereinigung? Manche könnten hinter diesen Fragen den Versuch eines historiographischen Bildersturms vermuten, der unterschiedliche Motivationen verfolgt, nicht zuletzt diese, keine Meisterwerke mehr dulden zu wollen. Daran muss man nicht glauben. Fakt ist jedoch, dass wir auch im Jahr des Grundgesetzjubiläums ernstlich – und zurecht – über die Notwendigkeit einer neuen, gesamtdeutschen Verfassung diskutieren.¹⁸

Dass die symbolische Bedeutung des Grundgesetzes in die Vergangenheit verweist, verdeutlicht zudem seine Rolle in der Erinnerungskultur. Eine zentrale Funktion erfüllt dabei das Narrativ vom Grundgesetz als „Gegenentwurf“ zur nationalsozialistischen Herrschaft – ein Bruch, der nicht nur juristisch, sondern auch moralisch vollzogen wurde. Dieses Narrativ findet bis

¹² Etwa *Vorländer/Herold/Hormig/Joachim/Otteni*, 75 Jahre Grundgesetz. Einstellungen zu Verfassung und Demokratie in Deutschland, MIDE Studie 2024–2, 2024, S. 12 ff.; Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.), 70 Jahre Grundgesetz, 2019, S. 5 f.

¹³ Vgl. zum Bestreben etwa die 2021 errichtete „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“.

¹⁴ Dazu etwa *Grothe*, F.A.Z. v. 9. März 2024, S. 14.

¹⁵ Dreier/Waldhoff (Hrsg.), Weimars Verfassung, 2020.

¹⁶ Dazu *Schneider*, Verfassungsgebende Gewalt, in: Isensee/Kirchhoff (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. XII, 3. Aufl. 2014, §255 Rn. 41.

¹⁷ Martin Löhnig/Fabian Michl (Hrsg.), Verordnete Demokratie, 2023.

¹⁸ Siehe beispielweise die umstrittene Intervention gegen die westdeutsche „Erfindung“ des Ostens mit dem Versäumnis, eine gesamtdeutsche Verfassung zu beschließen, *Oschmann*, Der Osten. Eine westdeutsche Erfindung, 3. Aufl. 2023, S. 9 ff.; zuvor schon *Kowalczyk*, Die Übernahme, 7. Aufl. 2024, S. 73 ff.

heute Widerhall, nicht nur in der Rechtsprechung („Wunsiedel“¹⁹), sondern etwa auch in der wiederholten Bezugnahme auf die Rede *Richard von Weizsäckers* zum 40. Jahrestag des Kriegsendes, in der der 8. Mai 1945 als „Tag der Befreiung“ bezeichnet wurde (womit es 2025 ein weiteres Jubiläum zu „feiern“ gab). In dieser Perspektive erscheint das Grundgesetz als eine Art politische und normative Erlösung: als Grundlage eines Neubeginns, der Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenwürde an die Stelle von Terror, Rassenideologie und Unrecht setzt.²⁰

Diese Deutung bleibt jedoch nicht unwidersprochen. Kritiker*innen, insbesondere jüdische Stimmen, weisen darauf hin, dass die frühe Bundesrepublik keineswegs mit der notwendigen Offenheit oder Konsequenz auf die NS-Verbrechen reagiert habe. Vielmehr prägten in den ersten Jahrzehnten nach 1945 Kontinuitäten im Personal, ein gesellschaftliches Schweigen und eine lange Verdrängung der Täterverantwortung die politische Kultur. Die Berufung auf das Grundgesetz als Bruch mit der Vergangenheit droht vor diesem Hintergrund zur Überhöhung zu geraten – und verdeckt womöglich, wie unvollständig diese Vergangenheit tatsächlich aufgearbeitet wurde.²¹

Zugleich wirft diese Kritik einen Blick auf die Gegenwart: Die Frage, wie umfassend die Bundesrepublik die NS-Vergangenheit wirklich bewältigt hat, bleibt aktuell – gerade mit Blick auf den fortbestehenden gesellschaftlichen Rückhalt für illiberale, rechtsextreme oder antisemitische Positionen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes nicht als falsche, wohl aber als unvollständige Erzählung. Die symbolische Funktion der Verfassung steht damit im Spannungsverhältnis zwischen politischem Selbstbild und gesellschaftlicher Realität.

Dies rückt ins Bewusstsein, dass nicht nur Vergangenheit, sondern auch eine Gegenwart Fragen aufzuwerfen hat, die verbreitet mit dem Begriff der Polykrise aufgefasst werden: also Krisen des politischen Systems, des Klimas, der Migration usw. Diese Krisen mögen nun nicht unmittelbar Krisen des Grundgesetzes sein, wenn aber die Verfassung mit *Konrad Hesse* als „rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens“²² fungiert, dann steht sie diesen Krisen nicht beziehungslos gegenüber, sondern bildet notwendig einen Bezugspunkt für ebenjene. Am deutlichsten wird dies vielleicht angesichts des Umgangs mit Erscheinungen des politischen Extremismus, vor allem in Ge-

¹⁹ BVerfGE 124, 300 ff.

²⁰ Rede abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/rede-vonweizsaecker-wortlaut-101.html> (zuletzt abgerufen am 27.11.2025).

²¹ Siehe insbesondere *Bodemann*, Gedächtnistheater, 1996; *Czollek*, Desintegriert euch!, 5. Aufl. 2020, S. 20 f.

²² *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999, § 1 Rn. 17.

stalt der „Alternative für Deutschland“, aber auch vielen anderen Protestbewegungen der jüngeren Zeit, die in den Gegensatz zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gestellt werden. Der wachsende Wille zur Verfassung scheint, so paradox es klingt, nicht nur „Freunde“ hervorzubringen, sondern zugleich vermehrt auch „Feinde“ der Verfassung. In dieser Widersprüchlichkeit wird aber jedenfalls sichtbar, dass die unterschiedlichsten politischen Lager in der Verfassung nach wie vor nach Antworten für die Lösung grundlegender Konflikte der Gemeinschaft suchen.

Diese Antworten sind freilich nicht nur für die Gegenwart, sondern gleichermaßen für die Zukunft bedeutsam. Dies wird vor allem im Ringen um verfassungsrechtliche Vorgaben für den Klimaschutz sichtbar, aber ebenso etwa in der Debatte über die Schuldenbremse des Grundgesetzes. Auch, wenn es sichtlich Bemühungen darum gibt, so etwas wie ein „Zukunftsverfassungsrecht“ zu entwerfen,²³ bleiben die Diskussionen bislang stark gegenwartsbezogen und auf die Verhinderung bestimmter Zustände gerichtet. Eine wirklich prospektive Verfassungsrechtswissenschaft, die Hinweise gibt auf die Gestalt und die Funktionen einer Verfassung der Zukunft, ist nicht ersichtlich, sie scheint auch angesichts heutiger Herausforderungen, der Funktionsweise politischer Prozesse und des Gestaltungswillens des politischen Systems fast schon abwegig.

Diese – vielleicht düster gezeichnete – Ausgangslage drängt darauf, sich noch einmal grundlegend der Frage zu widmen, was Verfassungen einer politischen Gemeinschaft überhaupt sinnvollerweise zu bieten haben. Die geradezu notorische Betonung aus Teilen der Staatsrechtslehre auf die Grenzen der Verfassung und der damit verbundene Verweis auf das Politische allein scheinen keine befriedigende Antwort zu geben, zumal angesichts der zahlreichen und dringlichen Bezugnahmen auf die Verfassung und die in ihr vertorteten Versprechen. Vielmehr ist verstärkt nach einem Symbolismus der Verfassung zu fragen, also – in Anlehnung an *Emanuel Richter* – danach ob die Verfassung nicht als Sinnbild auf einen grundlegenden Konsens verweist, der uns abhandengekommen scheint, den man als solchen aber vielleicht gar nicht aufzuklären hat, sondern der in einem ständigen Prozess vor allem performativ zu erzeugen ist.²⁴ Dies wiederum scheint jedoch ebenjene umstrittenen Erzählungen („Vergangenheitsbewältigung“, „Befreiung“, „Gegenentwurf“) vorauszusetzen, Orte, Personen, Rituale, Symbole, bei denen wir die Frage stellen müssen, ob wir überhaupt über sie verfügen und nicht zuletzt, was eigentlich der Sinn eines solchen Sinnbilds Verfassung sein soll? Der Sammel-

²³ So der Titel der 64. Jungen Tagung Öffentliches Recht in Leipzig, siehe auch Brade/Hübers/Hussing u.a. (Hrsg.), *Zukunftsverfassungsrecht*, 2025. Siehe aber den Band von Kirchhof/Wolff (Hrsg.), *Zukunftssicherendes Verfassungsrecht*, 2024.

²⁴ *Richter*, *Demokratischer Symbolismus*, 2016, S. 84 ff., S. 139 ff.

band bietet Antworten und Impulse auf diese Fragen, die ebenso vielseitig sind, wie die Probleme, denen mithilfe der symbolischen Dimension der Verfassung geantwortet wird.

Andreas Engelmann rückt auf der Suche nach normativen Geltungsgründen von Verfassungen ihre symbolische Dimension ins Zentrum. Entgegen einer weit verbreiteten Gegenüberstellung von „symbolisch“ und „normativ“ plädiert der Text dafür, diese als wechselseitig konstitutive Aspekte zu begreifen. Anhand der These vom „Fetischcharakter“ der Verfassung wird aufgezeigt, dass symbolische Bezugnahmen – ob laienhaft, affektiv oder mythisch aufgeladen – keine Bedrohung der Normativität darstellen, sondern im Gegenteil zu deren Möglichkeitsbedingung werden. In Auseinandersetzung mit dekonstruktivistischen und systemtheoretischen Diagnosen versteht der Beitrag die strukturelle Offenheit der Verfassung nicht als Mangel, sondern als produktive Spannung, die kultiviert werden muss. Auf dieser Grundlage werden Praktiken identifiziert, die diese produktive Offenheit zu unterlaufen drohen – und damit die symbolisch-normative Wirkkraft der Verfassung gefährden.

Rike Sinder nimmt in ihrem Beitrag den Bundesadler in den Blick, an dem sich grundlegende Verschiebungen im Verhältnis von Staat, Kultur und Natur exemplarisch zeigen lassen. Dabei misst sie zunächst den Adler als kulturelles und religiöses Symbol aus, bevor seine Dekonstruktion erfolgt. Der Adler erscheint heute nicht mehr als hoheitlich überhöhtes Zeichen transzendenter Staatsgewalt, sondern als „nackter“ Vogel – seiner Insignien beraubt, bürokratisch standardisiert und visuell naturalisiert. Anhand verschiedener Entwicklungslinien zeichnet der Beitrag nach, wie sich mit dem Wappenvogel auch zentrale Dualismen westlicher Symbolik auflösen: Transzendenz versus Immanenz, Kultur versus Natur. Der Adler, so die Beobachtung, wird Teil einer Ordnung wechselseitiger Abhängigkeit, wie sie im Zeichen des Anthropozäns Kontur gewinnt. Kann der entkleidete Adler durch seine symbolische Vielstimmigkeit und Offenheit noch an demokratisch-republikanischer Qualität gewinnen? Oder wartet vielleicht schon der schutzbedürftige Rotmilan als zeitgemäßes Symbol auf seinen Platz?

Lisa-Marie Lührs widmet sich dem Verhältnis nationaler und europäischer Verfassungssymbole und fragt nach deren rechtlicher Funktion im Mehrebenensystem der Europäischen Union. Unter Rückgriff auf den Begriff des Verfassungssymbols als Oberbegriff für staatliche wie EU-bezogene Zeichen wird untersucht, wie sich Zugehörigkeit, Identität und Repräsentation über symbolische Formen artikulieren. Dabei werden unterschiedliche Konstellationen symbolischer Koexistenz analysiert – aus der Perspektive der Mitgliedstaaten, der EU-Beitrittskandidaten und der EU selbst. Der Beitrag zeigt, dass nationale und europäische Symbole nicht notwendig in Konkurrenz zueinanderstehen, sondern in ihrer parallelen Verwendung oft die Idee

europäischer Einheit tragen – zugleich aber innerhalb der EU-Institutionen Konfliktlinien sichtbar machen können.

Ferdinand Weber analysiert die Rolle von Verfassungssemantik in der europäischen Staatenvergesellschaftung jenseits des Nationalstaats. Im Mittelpunkt steht die These, dass sich bereits vor dem Beginn der europäischen Integration nach 1945 verfassungstheoretische Rahmungen politischer Ordnung oberhalb der Staaten entwickelten – wenn auch in anderer Form und mit anderer politischer Reichweite. Der Beitrag zeigt, wie sich Verfassungszuschreibungen als Mittel symbolischer Sinnstiftung etablierten und politische Projekte strukturierten, lange bevor der EuGH sie rechtlich aufgriff. Durch eine historische Kontextualisierung europäischer Integrationsnarrative wird sichtbar, wie stark gegenwärtige Deutungsmuster von Bruchlinien und Fortschrittserzählungen geprägt sind. Der Beitrag plädiert für eine größere analytische Distanz und dafür, Europa als politisches Projekt nicht allein aus seinen institutionellen Strukturen, sondern aus seiner ideengeschichtlichen Entwicklung heraus zu verstehen.

Nina Keller-Kemmerer fragt in ihrem Beitrag, welche symbolische Bedeutung staatliche Kunstförderung in einer demokratischen Verfassungsordnung entfalten kann – und entfalten muss. Ausgehend vom Konflikt um antisemitische Darstellungen auf der *documenta fifteen* wird Kunstförderung nicht bloß als rechtlich zu regulierender Vorgang, sondern als öffentliche Handlung mit repräsentativer Wirkung begriffen. Der Beitrag verbindet rechtswissenschaftliche Analyse mit demokratietheoretischen Überlegungen und zeigt: Staatliche Kunstförderung ist nicht neutraler Vollzug, sondern ein Akt politischer Sichtbarkeit. Als solcher verweist sie auf die konflikthafte Pluralität demokratischer Gesellschaften und eröffnet einen Raum, in dem sich die Selbstbeschreibung des Staates im Medium der Kunst formt – und streitig bleibt. In dieser Perspektive erscheint Kunstförderung als ein Sinnbild demokratischer Verfassung: offen, umkämpft, symbolisch aufgeladen.

Samira Akbarian untersucht anhand des strafrechtlichen Schutzes von und vor Symbolen die Stellung symbolischer Repräsentation im zeitgenössischen demokratischen Rechtsstaat – mit Blick auf drei Bezugsobjekte: den Staat, die Verfassung und die Demokratie. Dabei zeigt sich, dass insbesondere die Übertragung des Schutzes staatlicher Symbole auf den Schutz von Verfassungswerten einer kritischen Überprüfung bedarf. Wo symbolische Ordnung die freiheitlich-demokratische Grundordnung sichern soll, tritt häufig die Erzählung vom Grundgesetz als „Gegenentwurf“ zur NS-Herrschaft in den Vordergrund. Der Beitrag hinterfragt diese erinnerungspolitische Projektion und die symbolische Aufladung der Verfassung mit einem Gründungsmythos. Vor diesem Hintergrund wird abschließend gefragt, wie symbolische Repräsentation in einer Demokratie gelingen kann – jenseits von Tabuisierung, in Offenheit für Dissens und diskursive Auseinandersetzung – und plä-

diert für eine Erweiterung des demokratischen Horizonts über das Strafrecht hinaus.

Der Beitrag von *Günter Frankenberg* beleuchtet die Verfassung als vielschichtiges Sinnbild im Spannungsfeld von Begriff, politischem Willen und symbolischer Vorstellung. Ausgehend von einem weiten Verfassungsverständnis zeigt Frankenberg, dass die Verfassung nicht nur als rechtlich verbindlicher Text, sondern auch als Ausdruck kollektiver Ordnungsvorstellungen und historisch-kultureller Sinnzuschreibungen zu verstehen ist. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie sich Verfassungen als sprachliche, symbolische und normative Konstrukte konstituieren und welche Rolle sie bei der Legitimation politischer Macht spielen. *Frankenberg* analysiert die Verfassung als Kommunikationsmedium, das sowohl die Rechtsordnung strukturiert als auch politische Identität stiftet, und weist die Richtung für eine erkenntnisoffene Perspektive, die die semantische und symbolische Dimension von Verfassungen mitdenkt.

Die normative Wirksamkeit eines Sinnbilds

Wie die Normativität der Verfassung in ihrem Gebrauch entsteht

Andreas Engelmann

I. Einleitung

Auf der Suche nach Gründen für die herausgehobene Bedeutung von Verfassungen wird seit einiger Zeit auch ihre symbolische Dimension gegenüber ihrer eher technisch-normativen Seite betont. Diese beiden Dimensionen werden dabei aber nicht nur als sich gegenseitig bedingend, sondern auch als gegensätzliche Ansatzpunkte aufgefasst.¹ Die hohe emotionale Bindung, die etwa in Abbildungen der Eingangsformel der Verfassung der Vereinigten Staaten („We the people“) zum Ausdruck kommt, wird auf einer bildlich-mythologischen Ebene verortet, während der normativ-technische Teil zu so etwas wie einem staatsorganisatorischen Beiwerk werden kann. Die Entgegensetzung „symbolisch“ vs. „normativ“ verstellt jedoch nicht nur den Blick auf die rechtliche Bedeutsamkeit der vielen, laienhaften und wildwüchsigen Bezugnahmen auf die Verfassung, sondern auch den Blick auf die Ursache ihrer *spezifisch normativen Eigenschaften*. Meine These lautet, dass die normativen Eigenschaften der Verfassung ohne eben jene Bezugnahmen nicht wirksam werden. Dass sich die Normativität der Verfassung durch viele symbolische Bezugnahmen herstellt, beschreibe ich als ihren *Fetischcharakter*. Der Dekonstruktivismus oder die ‚kritische‘ Systemtheorie haben die Unabgeschlossenheit von Recht und Normativität mit den Begriffen „Dilemma“, „Paradoxon“ oder „Abgrund“ versehen und damit einen Mangel beschreiben wollen. Ich argumentiere dagegen, dass diese Unabgeschlossenheit eine *Möglichkeitsbedingung* von Normativität ist. Diese Offenheit gilt es zu kultivieren und nicht etwa abzuschließen oder aufzulösen. Ist Normativität

¹ *Volkmann*, Grundzüge einer Verfassungslehre der Bundesrepublik Deutschland, 2013, 309 (der die Betonung der *symbolischen* Dimension in der Politikwissenschaft verortet); im Lehrbuch von *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl. 1999 kommt eine symbolische Dimension nicht vor.

einmal als Struktureffekt beschrieben, können notwendige und supplementäre Struktureffekten unterschieden werden. Diese Unterscheidung verdeutlicht, welche normativen Effekte in *jeder* Verwendung der Verfassung auftreten und welche zusätzlichen Eigenschaften der Verfassung erst durch bestimmte kulturelle Praktiken verliehen werden. Unter den „Praktiken“ der Verwendung kommt bei normativen Texten mit herausgehobener Bedeutung den *interpretativen Verpflichtungen* (Robert Cover) ein besonderes Gewicht zu. Nachdem ich angedeutet habe, wie sich *konstitutionelle Normativität* herstellt, möchte ich auf drei Formen eingehen, die ihren Möglichkeitsbedingungen entgegenwirken. Damit möchte ich zeigen, dass entnormativierende Wirkung nicht so sehr in wildwüchsigen Bezugnahmen oder symbolischer Überhöhung liegt, sondern erstens in einer Überladung der Verfassung durch kurzfristige politische Programme, zweitens in der Verdrängung der Verfassung durch eine alternative politische Zwecksetzung und drittens in einer hoheitlichen Geringschätzung der interpretativen Verpflichtung.

II. Was heißt ‚symbolischer Gebrauch‘?

In Sinnbildern stehen *konkrete Objekte* für komplexe Ideen oder Zusammenhänge. Diese Verdichtung kann als eine ‚Leistung‘ des Sinnbildes beschrieben werden. Die zweite ‚Leistung‘ des Sinnbildes ist seine intuitive Begreifbarkeit. Denn es genügt, wenn der fragliche Sinn des Symbolisierten oder die bildlich angedeuteten Zusammenhänge mehr erahnt als intellektuell durchdrungen werden. Das Grundgesetz steht als Sinnbild für die Stabilität der politischen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Verfassungen stehen als Sinnbilder für die rechtlichen Systeme, in die sie eingebunden sind und aus denen sie, Sinnbild Pyramide, hervorragen. „We the people“ steht als Sinnbild für Selbstbestimmung, Freiheit und Demokratie in den Vereinigten Staaten. Worin diese Freiheit oder Demokratie aber besteht und wie die Verfassung den von ihr verheißenen Zustand produziert, lässt sich dem Bild nicht auf dieselbe Weise entnehmen, wie es eine Begriffsklärung ermöglichen würde.

Wo ein Teil bildlich für ein Ganzes steht, liegt der Vorwurf nahe, den Teil zu einem „Fetisch“ zu machen, ihm zu viel Kraft, ja Wunderkraft zuzuschreiben. Denn wo die Wirkung eines komplexen sozialen Zusammenhanges lediglich einem Element des Gesamtarrangements zugeschrieben wird, steht die Vermutung einer „Überhöhung“ dieses Elements im Raum. Die falsche Relationierung eines „Teils“, die Zuschreibung und Fixierung einer unbestimmten Wirkungsweise auf ein bestimmtes „Objekt“, stehen im Zentrum gängiger Definitionen des Fetischbegriffs.² Wenn aber „die Verfassung“ als Quelle der

² Endres, in: ders. (Hrsg.), *Fetischismus*, 2017, 18 (Zu „den Praktiken, die an der Kon-

Sachregister

- Adler 6, 33–50, 96, 117
- Anthropozän 6, 40, 51
- Autoritarismus; autoritär 96, 168 –170, 174
- Autorität 116, 132, 163, 167
 - ~ der Verfassung 12
 - ~ konstitutionelle 172
 - ~ zur Rechtsanwendung 14
 - ~ des Rechts 16
 - ~ staatliche 46, 113
 - ~ des Staatsoberhaupts 48
 - ~ des Staates 112
 - ~ des Königs 116
- Bedeutung 1, 9, 10, 14, 22, 23, 48, 50, 111, 112, 115, 119, 122, 124, 148, 152, 161
 - ~ gesellschaftliche 1
 - ~ inhalt 12
 - ~ sdimension 15
 - ~ des Rechts 17
 - ~ seffekt 17
 - ~ sschöpfend 22
 - ~ svoll 22
 - ~ rechtliche 23
 - ~ konstitutionelle 30
 - ~ sebene 30, 132
 - ~ sverschiebungen 50
 - ~ politische und zivilisatorische 60
 - ~ slos 82
 - ~ einer europäischen Gesellschaft 83
 - ~ sgehalt 86
 - ~ der Bundesflagge 111, 112
 - ~ als Sinnbild 120
 - ~ sträger 164
 - ~ politisch-juridische 164
- Demokratie 3, 7, 10, 27, 35, 98, 104, 109, 124, 128, 129, 132, 133, 138, 144, 163, 174
 - ~ geschichte 3
 - ~ theoretische Überlegungen 7
 - ~ prinzip 27
 - ~ parlamentarische 65
 - ~ Massen- 74
 - ~ indizes 79
 - ~ liberale 79
 - ~ mitgliedstaatliche 80
 - ~ nichtratifizierende 84
 - ~ Repräsentation der 131
 - ~ deutsche 141
 - ~ wehrhafte 174
- Deutung 4, 54, 72, 136, 173
 - ~ smuster 7
 - ~ sprozess 30
 - ~ Fortschritts- 55
 - ~ supranationale 71
 - ~ sangebote 82
 - ~ historische 138
- Diskurs 30, 41, 113, 114, 143, 157
 - ~ Fach- 12
 - ~ feld 59
 - ~ Eliten- 59
 - ~ anhäufung 144
- Diskursiv 7, 25, 26, 120, 127, 129, 141
- Einbürgerungstest 11
- Erinnerungskultur 3, 139, 140
- Europa 7, 54, 55, 58, 72, 80, 87, 91, 165
 - ~ idee 65
 - ~ rechtswissenschaft 67, 71, 75f., 82, 83
 - ~ rat 79, 91, 97
 - ~ tag 91, 92, 93
 - ~ wahlen 96~

- Europäische Verfassungssymbole 6
- Europäische Integration 54
- Europäisches Recht 69–71

- Fetisch, Fetischismus 6, 9, 14, 16, 18
- Freiheit 1, 4, 10, 33, 44, 98, 104, 129, 135f., 137, 138, 145, 146, 168
- Freiheitlich-demokratische (Grund)ordnung 5, 7, 112, 113, 115, 129

- Gemeinwesen 4, 16, 23, 89, 120, 127, 162
- Geltung 13, 15, 17, 18, 23, 29, 77, 132, 164
 - ~ sgründe 6
 - ~ der Norm 13
 - ~ normative 1
 - ~shierarchie 19
 - ~ sfragen 21
 - ~ Am Beispiel der „Staatsräson“ 24
 - ~ svorrang 26
 - ~ anspruch 51, 113, 124
 - ~ sbereiche 58
 - ~ als Staatssymbol 91
 - ~ soziale 113
 - ~ seffekt 16, 17

- Gerichtsbarkeit 77, 80
 - ~ internationale 68
- Grundgesetz 2–5, 10f., 19, 21, 23, 25, 27, 51, 91, 126, 128–130, 132, 141, 145, 162, 170
 - ~ jubiläum 3, 16
 - ~ als Gegenentwurf 7, 109, 126, 127

- Herrschaft 11, 117, 124, 127, 130, 164, 165, 172, 174
 - ~ nationalsozialistische 3, 7, 109, 126, 127, 128, 154
 - ~ staatliche oder private 11
 - ~ temporäre 24
 - ~ Vor- 25
 - ~ impersonale 31
 - ~ politische 53, 54, 117
 - ~ snahe 54
 - ~ verfassungslose 61
 - ~ Gewalt- 62

- ~ königliche 116
- ~ Schrim- 152
- ~ srecht 174

- Identität 6, 24, 120, 127, 132, 133, 134, 137, 152
 - ~ nationale 1, 85, 86, 101, 102, 103, 104, 139
 - ~ politische 8
 - ~ skontrolle 22
 - ~ sstiftend 50, 98
 - ~ Verfassungs- 56, 78, 79
 - ~ spolitisch 7, 139
 - ~ sbildend 95
 - ~ kollektive 109, 131, 133, 134, 137, 137–140
 - ~ institutionelle 120
 - ~ deutsche 128f.
 - ~ kulturelle 129, 153
 - ~ nationale und völkische 130
 - ~ demokratische 131, 141
 - ~ ssangebot 131
 - ~ personale 134, 135, 136, 137
 - ~ individuelle 134, 140
 - ~ Gruppen- 137
- Integration 2, 24, 78, 113, 115, 118, 120, 163
 - ~ europäische – 7, 54, 66, 67, 69, 84, 96
 - ~ slehre 34, 118
 - ~ serfolge 34
 - ~ sbedarf 24
 - ~ sleistung 34
 - ~ sarchitektur 54
 - ~ sprozess 55, 56, 59, 63, 66, 68, 73, 80, 81
 - ~ svorgang 63
 - ~ svorstellungen 65
 - ~ shebel 70
 - ~ sgemeinschaft 75
 - ~ Markt- 78
 - ~ sgeschichte 79, 83
 - ~ sfunktion 89, 104
 - ~ Des- 103
 - ~ smittel 112, 119, 137
 - ~ sachliche 118
 - ~ funktionelle 118
 - ~ seinheit 132

- Klimaschutz 5
- Kommunikation 21, 29
 - ~ smedium 8
 - ~ rechtliche 21
 - ~ sproblem 135
 - ~ symbolische 140
 - ~ sgrundrechte 145
 - ~ smittel 145
 - ~ politische 154
 - ~ juridische 161
 - ~ ssystem 161
- Konflikt 1, 7, 31, 79, 109, 124, 143, 144, 151, 159, 160
 - ~ der Gemeinschaft 5
 - ~ linien 7
 - ~ hafte Pluralität 7
 - ~ lösung 74
 - ~ identitätspolitisch konfliktreiche Bereiche 75
 - ~ förderaler 76
 - ~ feld 82
 - ~ politischer 83
 - ~ der Symbolik 99
 - ~ Nahost- 122
 - ~ haftigkeit 125, 132, 149
 - ~ parteien 141
 - ~ Verteilungs- 146, 148
 - ~ gesellschaft 167
- Konsens 5, 26, 82
 - ~ Organ- 79
 - ~ Europäischer Grund- 80
- Kulturwissenschaft 2, 132, 135
- Legitimation 79, 146, 171
 - ~ religiöse 38
 - ~ verfassungsgrechtliche 66
 - ~ förderaler Regelungsmechanismen 76
 - ~ spotentiale des europäischen Parlaments 77
 - ~ ssubjekte 77
 - ~ sanfragen 80
 - ~ königlicher Herrschaft 116
 - ~ von Herrschaft 124
 - ~ sbeschaffung 170
 - ~ zivil religiöse 171
- Menschenwürde 4, 27, 98, 104, 145
- Mythos 33, 120
 - ~ Gründungs- 7, 127, 128, 139, 155
 - ~ der Stunde Null 154
 - ~ national 120, 130
- Normativität 6, 9, 11, 12, 13, 15, 16, 21, 22, 23, 27, 31
 - ~ konstitutionelle 10
 - ~ des Rechts 12
 - ~ der Verfassung 26, 31
- Patriotismus 131
 - ~ Verfassungs- 120, 128, 130f, 139
 - ~ traditioneller 120
- Performativität 5, 19, 150
- Polykrise 4
- Rechtsanwendung 13, 14, 15, 17, 18
- Rechtsgeschichtlich, -historisch 69, 78
- Rechtsordnung 8, 11, 15, 55, 69
- Rechtsstaat 11, 27, 28, 30, 98, 130, 167, 168
 - ~ lichkeit 4, 104, 107, 121, 138
 - ~ zeitgenössischer demokratischer 7
 - ~ sprinzip 27
 - ~ lich 62, 163
 - ~ Idee 70
 - ~ skonditionalität 80
 - ~ swidrig 123, 127
 - ~ demokratischer 130, 131, 141
- Ritual 5, 91, 150, 170
- Sinnbild 2, 5, 8, 10, 86, 112, 120, 164, 166, 169, 171, 173
 - ~ demokratischer Verfassung 7
 - ~ des Rechts 15
 - ~ des Protests 98
 - ~ der institutionellen Identität des Gemeinwesens 120
 - ~ liche Wirkung 170
 - ~ lichkeit 171
 - ~ Verfassung 171, 172
- Souveränität 61, 63, 65, 76
 - ~ sbetotonte Staatswillenspositivismus 63
 - ~ Volks- 70, 116

- ~ Parlaments- 70
- ~ innere 78
- ~ äußere 127
- Staatliche Kunstförderung 144
- Staatssymbole 36, 86–90, 100, 103–105, 108–110, 136 f.
- Staatsgewalt 6, 61
- Strafrecht 8, 108, 121, 134, 142
- ~ sänderungsgesetz (60.) 121
- ~ Kern- 129
- ~ sintern 134
- ~ swissenschaft 135
- Symbolische Bedeutung 3, 90, 101, 108, 171
- Symbolische Ordnung 7, 48, 140
- Symbolische Repräsentation 108, 115, 117 f., 131, 133, 138, 141, 149, 151 f.
- Symbolschutz 108, 111, 114, 131, 133, 137, 141
- Systemtheorie 6, 9
- Tradition 47, 83, 149
- Verfassung 1–12, 15–31, 59, 61, 72, 74, 77, 87 f., 108 f., 115–117, 119–121, 124–134, 138 f., 145 f., 159, 161, 162–166, 168–174
- ~ sidentität 56, 78, 79, 79
- ~ sinterpreten, sinterpretation 14, 21, 125
- ~ skultur 172
- Verfassungsrecht 2, 5, 20, 26, 30, 63, 78, 127, 168
- ~ Unions- 54, 76, 81, 84, 88
- ~ Europäisches 88
- Verfassungssymbolik (staatlich) 104
- Verfassungsverständnis 87, 124
- Vergangenheitsbewältigung 5, 128, 139, 142
- Völkerrecht 54, 55, 57–59, 62, 64, 69, 74, 77, 83, 84, 97, 148
- ~ der Menschlichkeit 55
- ~ des 19. Und beginnenden 20. Jahrhunderts 55
- ~ mit Verfassungssystematik 56
- ~ alteuropäische Struktur des Völkerrechts 56
- ~ europäisches 57, 58, 64
- ~ swissenschaft 57, 68, 69, 71, 72
- ~ sgemeinschaft 57, 58
- ~ swidrigkeit 59
- ~ slehre 60, 62
- ~ klassisches 62
- ~ Verlagerung ins 62
- ~ ler 62, 63
- ~ allgemeines 64
- ~ Universalisierung des Völkerrechts 67
- ~ liche Kontinuitätslinien 69
- ~ liche Einrichtungen 71
- ~ liche Kontinuitäten 73
- ~ des 19. Jahrhunderts 73
- ~ liche Lesarten 73
- ~ liche Entwicklungsstufen 73
- ~ traditionelles 77
- ~ lich voranschreitende Supranationalität 84
- ~ supranationales 84
- ~ liche Mechanismen und Ideen 84
- ~ ssubjekte 97
- *siehe auch* Regelungsbereiche völkerrechtlicher Art 77
- Vorrang der Verfassung 19, 20–22, 26, 27, 30
- Wirkung (symbolische / normative) 1, 30, 92, 105
- Zukunft 5, 15, 16, 16, 98
- Zukunftsverfassungsrecht 5